

# Statuten



Quartierverein Wettingen Kloster

Gegründet 1925

## 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Quartierverein Wettingen-Kloster“ besteht im Gebiet Bahnhofquartier, Kloster, Freiquartier, Rosenau- und Sonneggquartier ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wettingen.
- 1.2. Die genauen Grenzen des Quartiers werden mit den angrenzenden Quartiervereinen und den Gemeindebehörden abgesprochen.
- 1.3. Der Verein bezweckt:
  - a. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Wohnlichkeit im Quartier.
  - b. die Vertretung der Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessengruppen.
  - c. die Pflege freundschaftlich-nachbarlicher Beziehungen, inner- und ausserhalb der Quartiers- und Gemeindegrenzen.
- 1.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied werden können Quartierbewohner aller Nationalitäten und Personen, die sich dem Quartier verbunden fühlen
- 2.2. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre.
- 2.3. Die Mitgliedschaft wird durch ordnungsgemässe Anmeldung beim Vorstand und die Bezahlung des von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrags erworben. Mit dem Eintritt werden die vorliegenden Statuten anerkannt.

- 2.4. Wer das fünfundsiebzigste Altersjahr erreicht hat, wird Freimitglied und von der Pflicht der Jahresbeitrags-Leistung entbunden.
- 2.5. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 2.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a. Ein Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird, ist jederzeit möglich.
  - b. Ein Ausschluss kann jederzeit ohne Grundangabe durch Vorstandsentscheid erfolgen. Insbesondere erfolgt ein Ausschluss, wenn der Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt wurde. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen
- 2.7. Die in diesen Statuten bezeichneten Funktionen und Ämter gelten grundsätzlich immer für beide Geschlechter.

## 3. Organisation

- 3.1. Organe des Vereins sind:
  - a. Die Generalversammlung (GV)
  - b. Der Vorstand
  - c. Die Rechnungsrevisoren
- 3.2. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird in der Regel jährlich einmal, jeweils im 1. Quartal, durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b. Abnahme Jahresbericht
- c. Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Behandlung Ausschlussrekurse
- h. Festsetzung und Änderung der Statuten

Wenn ein Fünftel der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung auf den nächstmöglichen Termin einberufen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen, die in der Regel offen vorgenommen werden, entscheidet das absolute Mehr.

### 3.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Weiteren, von der GV gewählten Mitgliedern

Diese Aufgaben müssen auf mindestens drei Personen verteilt werden. Der Vorstand wird durch die GV für zwei Jahre gewählt, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

### 3.4. Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für 2 Jahre gewählt.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht darüber.

## 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Auflösung des Vereins

- 5.1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.
- 5.2. Das vorhandene Vereinsvermögen ist zu Gunsten eines später sich bildenden Vereins mit gleichem Zweck bei der Gemeindegasse zu deponieren.
- 5.3. Sollte eine Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so kann die Gemeinde zu Gunsten einer gemeinnützigen Institution über den hinterlegten Betrag verfügen.

## 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 6.2. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 3. März 1995 und treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Wettingen, 15. März 2013

Die Präsidentin

  
Helen Suter

Die Aktuarin

  
Jeannette Sommer